

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2670/87 der Kommission vom 3. September 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2671/87 der Kommission vom 3. September 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2672/87 der Kommission vom 3. September 1987 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	5
Verordnung (EWG) Nr. 2673/87 der Kommission vom 3. September 1987 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	8
Verordnung (EWG) Nr. 2674/87 der Kommission vom 3. September 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	10
Verordnung (EWG) Nr. 2675/87 der Kommission vom 3. September 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	13
Verordnung (EWG) Nr. 2676/87 der Kommission vom 3. September 1987 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17
Verordnung (EWG) Nr. 2677/87 der Kommission vom 3. September 1987 zur ersten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von bestimmten Getreidearten	19

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

87/467/EWG :

- * **Beschluß der Kommission vom 31. Juli 1987 zur Einsetzung eines Paritätischen Ausschusses für den Seeverkehr 20**

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2670/87 DER KOMMISSION****vom 3. September 1987****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1944/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. September 1987 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1944/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. September 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. September 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	—	180,96
10.01 B II	Hartweizen	38,47	244,54 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	28,04	154,02 ⁽³⁾
10.03	Gerste	15,50	180,03
10.04	Hafer	80,51	133,53
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	6,48	182,04 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	15,50	117,97
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	15,50	111,54 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid- sorghum zur Aussaat	30,90	185,98 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	15,50	35,23 ⁽⁷⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	—	266,79
11.01 B	Mehl von Roggen	52,70	228,74
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	72,79	392,93
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	—	287,65

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2671/87 DER KOMMISSION

vom 3. September 1987

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1945/87 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. September 1987 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. September 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. September 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0,48	0,48	0
10.02	Roggen	0	1,56	1,56	1,56
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,23	0,23	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	8,57	8,56	8,57
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2672/87 DER KOMMISSION

vom 3. September 1987

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie
der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 798/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit
Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 799/87⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in
die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 800/87⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus
dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾ hat die
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-
fahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-
bung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der
von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-
setzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berech-
nungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die
am 31. August und 1. September 1987 von den Bietern
vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindest-
abschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung
festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N
II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von
Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des
Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß
ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet
werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene
Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl
darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des
Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei
dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung
dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen
gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl
werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olive-
nölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in
Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 4. September 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 13.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	60,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	60,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	60,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	70,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	96,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	13,20
07.03 A II	13,20
15.17 B I a)	30,00
15.17 B I b)	48,00
23.04 A II	4,80

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2673/87 DER KOMMISSION

vom 3. September 1987

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sindDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/87⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der
Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe
und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/
80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1860/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und
Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat,
der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß
Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80
zahlt. Die Kommission muß also für die am 10. August
1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den
Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden
Erzeugnisse zu erheben ist.Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84
bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen
Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlas-
senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission
wöchentlich festgesetzt.Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1, 3 und 4
der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die
variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich
für die als prämierechtigt ausgewiesenen Schafe gilt,
und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten
Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden,
in der am 10. August 1987 beginnenden Woche wie in
dem beigefügten Anhang angegeben festgesetzt
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im
Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung
(EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie
berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 10. August
1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 37,341
ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes
Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festge-
legten Gewichtsgrenzen festgesetzt.*Artikel 2*Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung
(EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am
10. August 1987 beginnenden Woche das Gebiet 5
verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie im
Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. August 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25.

ANHANG

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 10. August 1987 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag			
		A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (!) genannte Erzeugnisse	C. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (!) genannte Erzeugnisse	
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	Lebendgewicht	Lebendgewicht	Lebendgewicht	
		17,550	8,775	1,755	
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	Eigengewicht	Eigengewicht	Eigengewicht	
02.01 A IV a)	1. ganze oder halbe Tierkörper	37,341	18,671	3,734	
		2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	26,139		
		3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	41,075		
		4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	48,543		
		5. anderes :			
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :	aa) Teilstücke mit Knochen	48,543		
		bb) Teilstücke ohne Knochen	67,961		
02.01 A IV b)	1. ganze oder halbe Tierkörper	28,006			
		2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	19,604		
		3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	30,807		
		4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	36,408		
		5. anderes :			
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	aa) Teilstücke mit Knochen	36,408		
		bb) Teilstücke ohne Knochen	50,971		
02.06 C II a)	1. mit Knochen	48,543			
		2. ohne Knochen	67,961		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :	— mit Knochen	48,543		
		— ohne Knochen	67,961		

(!) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2674/87 DER KOMMISSION
vom 3. September 1987
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Milch und
Milcherzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2453/87 ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2453/87 enthaltenen Angaben, über die die Kommission
gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die bei der Ausfuhr
der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten

Erzeugnisse anzuwendenden Erstattungen wie dort ange-
geben zu ändern sind.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse
hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden
gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
genannten und durch die Verordnung (EWG) Nr.
2453/87 festgesetzten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse
in unverändertem Zustand werden für die im Anhang
genannten Erzeugnisse auf die dort angegebenen Beträge
geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. September 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 227 vom 14. 8. 1987, S. 15.

- (⁹) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt, dann wird der je 100 kg angegebene Betrag :
 - multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder das Kasein und/oder die Kaseinate, und anschließend
 - dividiert durch das Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses,
 - b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :
den tatsächlichen Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses
und insbesondere
den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (⁶) Bei der Ausfuhr von Käse, dessen Preis frei Grenze vor Anwendung der Ausfuhrerstattung und des Währungsausgleichsbetrags im Ausfuhrmitgliedstaat unter 140 ECU/100 kg liegt, wird keine Erstattung gewährt. Diese Begrenzung auf 140 ECU je 100 kg gilt nicht für die Käsesorten der Tarifstelle 04.04 E F ex c).
- (⁷) Handelt es sich um Käse in Behältern, die flüssige Konservierungsstoffe, namentlich Salzlake enthalten, so wird die Erstattung auch für das Eigengewicht gewährt, abzüglich des Gewichts der Flüssigkeit.
- (⁸) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
 - den Gewichtsanteil des Magermilchpulvers, sowie ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :
 - den Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate sowie
 - den Laktosegehalt der zugesetzten Molke je 100 kg des Enderzeugnisses.
- (⁹) Als Spezialmischfuttermittel gelten Mischfuttermittel, die neben Magermilchpulver Fischmehl und/oder mehr als 9 g Eisen und/oder mehr als 1,2 g Kupfer pro 100 kg des Erzeugnisses enthalten.
- (¹⁰) Bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 765/86
 - ist die Erstattung die, welche am 16. Oktober 1986 für Erzeugnisse galt, für die die Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vor dem 1. Januar 1987 erteilt worden ist ;
 - wird keine Erstattung für Erzeugnisse gewährt, für die die Ausfuhrlizenz am 1. Januar 1987 und später erteilt worden ist.
- N.B.* : Die Zonen A, B, C und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2283/81 bestimmt.

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2675/87 DER KOMMISSION

vom 3. September 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der

Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. September 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. September 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich, Liechtenstein und den Kanarischen Inseln	100,00
	— der Zone II b)	105,00
	— Polen	26,00
	— Südkorea	30,00
	— Zone I und Zone VI	20,00
	— den anderen Drittländern	15,00
10.01 B II	Hartweizen	25,00 ⁽³⁾
10.02	Roggen für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	10,00
	— den anderen Drittländern	25,00
10.03	Gerste für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	98,00
	— der Zone II b)	103,00
	— den anderen Drittländern	25,00
10.04	Hafer für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	85,00
	— den anderen Drittländern	95,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	0
	— den Kanarischen Inseln	0
	— den anderen Drittländern	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 für Ausfuhren nach :	
	— Sierra Leone	168,00
	— den anderen Drittländern	153,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 für Ausfuhren nach :	
	— Sierra Leone	168,00
	— den anderen Drittländern	153,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	136,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	127,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	118,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	107,00

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	153,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	153,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	153,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	284,00 ⁽²⁾
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	269,00 ⁽²⁾
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	240,00 ⁽²⁾
ex 11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	153,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

⁽³⁾ Mit Ausnahme der Mengen, die unter die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1986 fallen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/87 (ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2676/87 DER KOMMISSION

vom 3. September 1987

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾ hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreidemarkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche

Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. September 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. September 1987 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2	6. Term. 3
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	0	0	—	—
10.03	Gerste	0	0	0	0	0	—	—
10.04	Hafer	0	0	0	0	0	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0	0	—	—
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/87 (ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2677/87 DER KOMMISSION**vom 3. September 1987****zur ersten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung
bei der Einfuhr von bestimmten Getreidearten****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen über
die Vorausfestsetzung der Abschöpfung ausgesetzt werden,
wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten
infolge der Anwendung dieser Bestimmungen festgestellt
werden oder wenn derartige Schwierigkeiten aufzutreten
drohen.Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2640/87 der Kom-
mission ⁽³⁾ wurde die Vorausfestsetzung der Abschöpfung beider Einfuhr von bestimmten Getreidearten ausgesetzt. Da
die Gründe für diese Aussetzung fortbestehen, muß diese
Maßnahme für einen Zeitraum beibehalten werden, in
dem es möglich ist, die Lage zu verfolgen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*Das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2640/87
genannte Datum des „3. September 1987“ wird durch das
Datum „18. Dezember 1987“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. September 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.⁽³⁾ ABl. Nr. L 248 vom 1. 9. 1987, S. 54.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1987

zur Einsetzung eines Paritätischen Ausschusses für den Seeverkehr

(87/467/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Staats- und Regierungschefs haben in ihrer Erklärung
vom 21. Oktober 1972 zum Ausdruck gebracht, daß die
wirtschaftliche Expansion vorrangig dazu dienen muß, die
Unterschiede in den Lebensbedingungen zu verringern,
und ihren Niederschlag in einer Verbesserung der
Lebensqualität und des Lebensstandards finden muß.

In diesem Zusammenhang erachteten sie eine stärkere
Beteiligung der Sozialpartner an den wirtschafts- und
sozialpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft für
unerlässlich.

Die Kommission empfahl unter den vorrangigen
Maßnahmen des „Sozialpolitischen Aktionsprogramms“
der Gemeinschaft den Ausbau der Dialog- und Konzertie-
rungsverfahren zwischen den Sozialpartnern auf Gemein-
schaftsebene.

Der Rat empfahl in seiner Entschließung vom 21. Januar
1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm⁽¹⁾ unter
den mit Vorrang in Angriff zu nehmenden Maßnahmen
die stärkere Beteiligung der Sozialpartner an den wirt-
schafts- und sozialpolitischen Entscheidungen der
Gemeinschaft.

Das Europäische Parlament erklärte in seiner Entschlie-
ßung vom 13. Juni 1972⁽²⁾, daß die aktive Mitwirkung
der Sozialpartner an der Verwirklichung einer gemein-

schaftlichen Sozialpolitik in der ersten Stufe der Wirt-
schafts- und Währungsunion erreicht werden müsse.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat am 24.
November 1971 im gleichen Sinne Stellung genommen.

Der Rat betonte in seinen Schlußfolgerungen vom 22.
Juni 1984 über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der
Gemeinschaft im Sozialbereich, daß der europäische
Soziale Dialog intensiviert und in bezug auf seine Modali-
täten angepaßt werden muß, um die Sozialpartner stärker
an den wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen
der Gemeinschaft zu beteiligen⁽³⁾.

Aufgrund der Verhältnisse in den Mitgliedstaaten ist es
notwendig, daß sich die Sozialpartner des Seeverkehrsge-
werbes aktiv an der Verbesserung und Harmonisierung
der Lebens- und Arbeitsbedingungen beteiligen. Dies
kann am besten dadurch geschehen, daß bei der
Kommission ein paritätischer Ausschuß auf Gemein-
schaftsebene als Forum für die Vertreter der beteiligten
Verbände eingesetzt wird.

Die Mitteilung der Kommission an den Rat über den
Seeverkehr⁽⁴⁾ enthält mehrere wirtschafts- und sozialpoli-
tische Zielsetzungen, die in einem Forum für den Dialog
zwischen den Sozialpartnern eingehend erörtert
werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird ein Paritätischer Ausschuß für die Seeschifffahrt,
im folgenden „Ausschuß“ genannt, eingesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 70 vom 1. 7. 1972, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1984, S. 1.

⁽⁴⁾ KOM (85) 90 endg. vom 14. 3. 1985.

Artikel 2

Der Ausschuß hat die Aufgabe, die Kommission bei der Planung und Durchführung der gemeinschaftlichen Politik zu unterstützen, die auf

- die Verbesserung und Harmonisierung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Seeschifffahrt im Einklang mit den einschlägigen Artikeln des Römischen Vertrages
- die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Seeschifffahrt

abzielt.

Artikel 3

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele erfüllt der Ausschuß folgende Aufgaben:

- a) Abgabe von Stellungnahmen oder Vorlage von Berichten auf Wunsch der Kommission oder aus eigener Initiative;
- b) innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführten Berufsorganisationen:
 - Förderung des Dialogs und der Konzertierung zwischen diesen Organisationen,
 - Vorbereitung von Studien,
 - Teilnahme an Kolloquien und Seminaren.

(2) Der Ausschuß unterrichtet alle Beteiligten über seine Tätigkeit.

(3) Fordert die Kommission den Ausschuß gemäß Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels zur Stellungnahme oder zur Vorlage eines Berichtes auf, so kann sie eine Frist setzen, innerhalb welcher diese Stellungnahme abzugeben oder dieser Bericht vorzulegen ist.

Artikel 4

(1) Der Ausschuß besteht aus zweiundvierzig Mitgliedern.

(2) Die Sitze verteilen sich wie folgt:

- a) einundzwanzig auf Vertreter der Arbeitgeberverbände,
- b) einundzwanzig auf Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission ernannt:

- a) sechsdreißig auf Vorschlag der Organisationen der Reeder und der Seeleute:
 - Comité des Associations d'Armateurs des Communautés Européennes (CAACE): 18,
 - Gewerkschaftlicher Verkehrsausschuß in der Europäischen Gemeinschaft: 18;
- b) sechs direkt von der Kommission, aus repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, nach Anhörung der in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Organisationen. Sofern erforderlich, auch aus anderen als diesen Organisationen.

Artikel 5

(1) Für jedes Ausschußmitglied wird nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 3 ein Stellvertreter ernannt.

(2) Unbeschadet des Artikels 9 nehmen Stellvertreter an den Sitzungen des Ausschusses oder der in Artikel 9 vorgesehenen Arbeitsgruppen sowie an deren Arbeit nur dann teil, wenn das Ausschußmitglied, das sie vertreten, verhindert ist.

Artikel 6

(1) Die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter werden auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder und ihre Stellvertreter bis zur Ernennung ihrer Nachfolger oder ihrer Wiederernennung im Amt.

(3) Die Amtszeit eines Mitglieds oder eines Stellvertreters endet vor Ablauf des Zeitraums von vier Jahren durch freiwilliges Ausscheiden, durch Tod oder wenn die Organisation, die das Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hat, seine Ersetzung beantragt. Der Nachfolger wird nach dem in Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Verfahren für die noch verbleibende Amtszeit ernannt.

(4) Für die Tätigkeit im Ausschuß wird keine Vergütung gewährt.

Artikel 7

(1) Der Ausschuß wählt für einen Zeitraum von zwei Jahren mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden abwechselnd aus den in Artikel 4 Absatz 3 genannten zwei Gruppen von Organisationen gewählt.

(2) a) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, deren Amtszeit ausläuft, bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

b) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird dieser nach dem in Absatz 1 beschriebenen Verfahren auf Vorschlag der Gruppe, zu der seine Organisation gehört, für die noch verbleibende Amtszeit ersetzt.

Artikel 8

Der Ausschuß bildet einen Vorstand, der die Planung und Koordinierung der Arbeiten des Ausschusses übernimmt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses sowie je zwei zusätzlichen Vertretern der in Artikel 4 Absatz 3 genannten Organisationen. Der Vorstand kann die Berichterstatter der nach Artikel 9 vorgesehenen Arbeitsgruppen zu seinen Sitzungen einladen.

Artikel 9

Der Ausschuß kann

- a) zur Erleichterung seiner Aufgaben ständige oder Ad-hoc-Arbeitsgruppen bilden. Er kann einem Mitglied gestatten, sich durch einen anderen, namentlich genannten Vertreter seiner Organisation vertreten zu lassen, der seinen Platz in der Arbeitsgruppe einnimmt. Ein solcher Stellvertreter tritt bei den Sitzungen der Arbeitsgruppe in alle Rechte des Mitglieds, das er vertritt, ein;
- b) der Kommission zu seiner Unterstützung bei bestimmten Aufgaben die Hinzuziehung von Sachverständigen vorschlagen.

Eine der in Artikel 4 Absatz 3 genannten Organisationen beantragt, daß zu den Ausschußsitzungen Personen, die besondere Kenntnisse in einer auf der Tagesordnung stehenden Frage besitzen, als Sachverständige hinzugezogen werden. Die Sachverständigen nehmen nur an den Beratungen über die Frage teil, zu deren Prüfung sie herangezogen worden sind.

Artikel 10

Der Ausschuß wird durch sein Sekretariat auf Aufforderung der Kommission und nach Anhörung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden oder gemäß Beschluß des Vorstandes einberufen. Die Tagesordnung der Sitzungen (des Paritätischen Ausschusses) wird einstimmig durch den Vorstand beschlossen. Sitzungen des Vorstandes werden durch das Sekretariat auf Aufforderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Artikel 11

- (1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.
- (2) Der Ausschuß übermittelt seine Stellungnahmen oder Berichte der Kommission. Kann der Ausschuß keine einstimmige Stellungnahme abgeben, so sind der

Kommission die unterschiedlichen Auffassungen zu übermitteln.

Artikel 12

- (1) Das Sekretariat des Ausschusses, des Vorstandes und der Arbeitsgruppen wird von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.
- (2) Die Kommission soll dafür sorgen, daß die jeweils maßgeblichen Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission an allen Sitzungen des Ausschusses, des Vorstandes und der Arbeitsgruppen teilnehmen.
- (3) Für jede der in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) aufgeführten Organisationen ist ein Sekretariatsvertreter als Beobachter zu den Sitzungen des Ausschusses zuzulassen.
- (4) Die Kommission kann nach Anhörung des Ausschusses andere als die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Organisationen auffordern, an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter teilzunehmen.

Artikel 13

Hat die Kommission den Teilnehmern mitgeteilt, daß die angeforderte Stellungnahme einen vertraulich zu behandelnden Gegenstand betrifft, so dürfen diese unbeschadet des Artikels 214 des Vertrages keine Informationen weitergeben, die sie infolge ihrer Tätigkeit im Ausschuß, in seinen Arbeitsgruppen oder im Vorstand erhalten.

Artikel 14

Die Kommission kann nach Anhörung des Ausschusses diesen Beschluß aufgrund der gesammelten Erfahrungen überarbeiten.

Dieser Beschluß wird wirksam am 31. Juli 1987.

Brüssel, den 31. Juli 1987

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident